

werden der Bulle schlechthin unterschoben, so das generelle Verbot jeder Zufuhr an Häretiker, die Excommunication derjenigen, welche den Zehnten nicht zahlen wollten u. s. w. (Literatur: Die citirte Schmähschrift von Le Bret, gedruckt 1769 ohne Angabe des Druckortes; W. Hausmann, Gesch. der päpstlichen Reservatfälle, Regensb. 1868, bef. S. 89—209 und 375—388; Histor.-polit. Blätter VII, 78 ff.). [Diendorfser.]

Bullarien, private Sammlungen der päpstlichen Bullen. Papst Gregor XIII., sowie seine Nachfolger Sixtus V. und Clemens VIII. hatten den Gedanken, durch eine authentische Sammlung aller in das Corpus juris nicht aufgenommenen päpstlichen Constitutionen, sowie der seit Abschluß desselben aufgestellten Disciplinarvorschriften oecumenischer Synoden einen sog. Liber septimus dem Liber sextus decretalium als dem letzten Bestandtheil des Corpus juris anzureihen. Dieser Plan wurde jedoch nicht realisiert, wiewohl die begünstigte Sammlung im J. 1598 im Drucke vollendet war. In entfernterer Weise wurde die nämliche Absicht durch die Bullarien erreicht, welche seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zu erscheinen begannen. Man versteht unter denselben Sammlungen privater Natur, welche in größerer oder geringerer Vollständigkeit und Ausdehnung päpstliche Erlasse zusammenordnen. Es sind dieß hauptsächlich solche Erlasse, welche, weil entweder später entstanden oder früher übergangen, in die abgeschlossene Rechtsammlung nicht aufgenommen sind. Oeffentliche und rechtliche Geltung kommt diesen Sammlungen nicht zu. Auch wollen die ihnen einverleibten Documente nicht alle als eigentliche Bullen (s. d. Art.) angesehen sein, ein Mißverständnis, welches der Name Bullarien allerdings veranlassen könnte. Viele dieser Sammlungen beziehen sich auch nur auf kleinere Kreise, wie z. B. die unten zu nennenden Bullarien verschiedener Orden, oder beschränken sich auf bestimmte Zeiten, selbst auf die Grenzen eines einzelnen Pontificats.

Zuerst muß hier das Bullarium Romanum, auch Magnum betitelt, genannt werden, welches hinsichtlich des Planes den weitesten Umfang hat. Nachdem seit 1550 kleinere Anläufe zu einer solchen Collection gemacht waren, lieferte auf Veranstaltung des Papstes Sixtus V. der römische Rechtsgelehrte Laertius Cherubini das erste Bullarium Romanum im J. 1586. Es erschien zu Rom und brachte in einem Foliobande 922 päpstliche Erlasse von Leo I. bis Sixtus V. Eine neue Ausgabe, bedeutend vermehrt und bis Paul V. führend, wurde noch von demselben fleißigen Herausgeber zu Rom 1617 veröffentlicht; dann übernahm nach seinem Tode sein Sohn Angelus Maria Cherubini, Benedictiner zu Monte-Cassino, das Werk, und dieser konnte unter Urban VIII. das bis auf diesen Papst fortgesetzte und hinsichtlich der früheren Bestandtheile ergänzte Bullarium 1643 in 4 Foliobänden erscheinen lassen. Es traten in der Folge von

Anderen zwei Fortsetzungen mit den seither erlassenen Constitutionen zu Rom 1672 und 1699 an die Oeffentlichkeit. Da aber nach einigen Jahrzehnten wieder eine Gesamtausgabe wünschenswerth erschien, so wurde diese, weil in Rom nichts geschah, zu Luxemburg 1727 unternommen und gelangte zunächst in 8 Foliobänden bis zum Pontificate Benedict's XIII. (1725—1730). Ihr Titel ist: *Magnum Bullarium Romanum a B. Leons usque ad S. D. N. Benedictum XIII. opus absolutissimum, Luxemburgi, sumptibus Andr. Chevalier.* Diese vielverbreitete Sammlung erhielt bald einen größeren Umfang, indem sie sowohl in die früheren Pontificate ergänzend zurückgriff, als auch päpstliche Erlasse nach Benedict XIII. aufnahm. Bis 1758 erweiterte sie sich so um 11 Bände, und der letzte derselben, der 19. der ganzen Sammlung, brachte noch die Constitutionen Benedict's XIV. aus den Jahren 1752—1757. Ein Nachdruck dieses Luxemburger Bullars vom Jahre 1742 an zählt die gleiche Reihe der Bände. Das Bullarium selbst wurde jedoch während seines Erscheinens bereits überflügelt, indem 12 Jahre nach dem Hervortreten des ersten Bandes der eifrige Sammler Karl Cocquelines in Rom die Arbeit von vorne wieder aufnahm und namentlich auf Ergänzung des Vorhandenen durch ältere Constitutionen ausging. Bis auf Gregor VIII. brachte er tausend solcher Constitutionen zusammen, während Cherubini bis dahin nur 32 geboten hatte. Sein Bullarium erschien zu Rom 1739—1744 bei Hieronymus Rainardus, und die ersten 5 Bände haben den Titel: *Bullarum, privilegiorum ac diplomatum Rom. Pontiff. amplissima Collectio*, die nachfolgenden 9 dagegen: *Bullarium Romanum, seu novissima et accuratissima Collectio apostolicarum Constitutionum ex autographis, quae in secretiori Vaticano aliisque Sedis apostolicae scriniis asservantur.* Der eigene Antheil Cocquelines' an diesem Werke scheint sich nur auf die fünf ersten Bände und einen Abschnitt des sechsten erstreckt zu haben, nämlich bis auf die Actenstücke aus der Regierung Urbans VIII. Der nachfolgende Theil dieses Bullariums reicht bis an den Anfang des Pontificats Benedict's XIV., 1740. Ein Bullarium des durch reiche Gesetzgebungsthätigkeit so hervorragenden Papstes Benedict XIV. erschien eigens in 4 Foliobänden zu Rom seit dem Jahre 1754 und in neuer vermehrter Ausgabe in 8 Octavbänden zu Mecheln 1826. Außer dieser besonderen Sammlung, welche als Weiterführung des Cocquelines'schen Bullars betrachtet werden kann, gibt es eine Fortsetzung für die Zeit seit 1740 bis in die neueren Pontificate in der seit 1835 unternommenen Arbeit des römischen Advocaten Andreas Barberi. Mit Unterstützung zunächst von Spretia, dann seit dem sechsten Bande von Segreti lieferte er eine Collection päpstlicher Erlasse von Clemens XIII., dem Nachfolger Benedict's XIV., bis 1830, d. h. bis auf Pius VIII. einschließlich (*Magnum Bullarium Romanorum*